

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 28. April 2004****zur Änderung der Entscheidung 2003/779/EG der Kommission hinsichtlich der Veterinärbedingungen und -bescheinigungen bei der Durchfuhr oder der vorübergehenden Lagerung von Tierdärmen in der Gemeinschaft***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1561)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/414/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5 dritter Gedankenstrich und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 4 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 92/118/EWG des Rates enthält die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in Bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen².
- (2) Mit der Entscheidung 2003/779/EG der Kommission wurden die Veterinärbedingungen und -bescheinigungen für die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern festgelegt³.
- (3) Die Richtlinie 97/78/EG des Rates enthält die Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁴ und Artikel 11 enthält

¹ ABl. L 18 vom 23.1.2002, S. 11.

² ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/721/EG (ABl. L 260 vom 11.10.2003, S. 21).

³ ABl. L 285 vom 1.11.2003, S. 38.

⁴ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 381).

bereits einige Durchfuhrbestimmungen wie beispielsweise die Verwendung von ANIMO Nachrichten und des gemeinsamen Veterinäreinfuhrdokuments.

- (4) Um die Seuchenlage in der Gemeinschaft zu bewahren muss jedoch weiter gewährleistet werden, dass Sendungen von Tierdärmen bei Durchfuhr durch die Gemeinschaft mit den für zugelassene Länder geltenden Veterinärbedingungen für die Einfuhr übereinstimmen.
- (5) Die Entscheidung 79/542/EWG des Rates zur Festlegung einer Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern sowie der Veterinär- und Hygienebedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und von frischem Fleisch dieser Tiere in die Gemeinschaft⁵ ist kürzlich geändert worden, um Bedingungen für die Durchfuhr und eine Ausnahme für die Durchfuhr von und nach Russland unter Verweis auf die besonderen, für diesen Zweck bestimmten Grenzkontrollstellen hinzuzufügen.
- (6) In Anbetracht der gewonnenen Erfahrungen ist deutlich geworden, dass die Vorlage der im Ausfuhrland ausgestellten Original-Veterinärdokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG an der Grenzkontrollstelle zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen des Bestimmungsdrittlands nicht ausreicht um zu gewährleisten, dass die Veterinärbedingungen für die sichere Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in das Gemeinschaftsgebiet tatsächlich erfüllt sind. Daher sollte ein besonderes Muster für eine Veterinärbescheinigung erstellt werden, die bei der Durchfuhr für die betreffenden Erzeugnisse zu verwenden ist.
- (7) Angesichts der geografischen Lage Kaliningrads und der Tatsache, dass die Witterungsverhältnisse die Verwendung einiger Häfen zu bestimmten Zeiten des Jahres nicht erlauben, sollten jedoch besondere Bedingungen für die Durchfuhr von Sendungen durch die Gemeinschaft von und nach Russland vorgesehen werden.
- (8) Die Entscheidung 2001/881/EG der Kommission enthält ein Verzeichnis der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassenen Grenzkontrollstellen⁶. Die für die Kontrollen solcher Durchfuhren zuständigen Grenzkontrollstellen sollten unter Berücksichtigung dieser Entscheidung präzisiert werden.
- (9) Es empfiehlt sich, die Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Tierdärmen zu ändern, um sie an das für andere Bescheinigungen festgelegte Format anzupassen.
- (10) Die Entscheidung 2003/779/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit -

⁵ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/212/EG der Kommission (ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 11).

⁶ ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 44. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/831/EG der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 61).

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2003/779/EG der Kommission wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

“Artikel 1

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern, sofern ein Veterinärzeugnis gemäß dem Muster des Anhangs I A beiliegt, welches nur ein Blatt umfassen darf und mindestens in einer Amtssprache des die Einfuhrkontrolle durchführenden Mitgliedstaats ausgefüllt sein muss.”

2. Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

“Artikel 1a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sendungen von zum menschlichen Verzehr bestimmten Tierdärmen, die in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden und entweder nach unmittelbarer Durchfuhr oder nach Lagerung in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG für ein Drittland und nicht für die Einfuhr in die EG bestimmt sind, folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie erfüllen die besonderen Veterinärbedingungen für die betreffende Art gemäß dem Muster der Veterinärbescheinigung in Anhang I A;
- b) sie müssen von einer Veterinärbescheinigung begleitet sein, die gemäß dem Muster in Anhang I B erstellt und von einem amtlichen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörden des betreffenden Drittlands unterzeichnet wurde;
- c) sie werden von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr oder (gegebenenfalls) die Lagerung zugelassen zertifiziert.”

3. Folgender Artikel 1b wird eingefügt:

“Artikel 1b

1. Abweichend von Artikel 1a, lassen die Mitgliedstaaten die Durchfuhr auf der Straße oder auf der Schiene durch die Gemeinschaft zwischen in Anhang der Entscheidung 2001/881/EG aufgeführten bestimmten Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft für Sendungen, die aus Russland stammen und für Russland bestimmt sind, direkt oder über ein anderes Drittland zu, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - a) die Sendung wurde von den Veterinärdiensten der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle bei Eintritt in die EU mit einem mit einer Seriennummer versehenen Siegel versiegelt;

- b) die die Sendung begleitenden Dokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG werden von dem Amtstierarzt der für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörde auf jeder Seite mit dem Stempel „NUR FÜR DIE DURCHFUHR DURCH DIE EG NACH RUSSLAND“ versehen;
 - c) die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;
 - d) die Sendung wird von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr zugelassen zertifiziert.
- 2. Das Entladen oder die Lagerung solcher Sendungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Hoheitsgebiet der EG ist nicht zugelassen.
 - 3. Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch um zu gewährleisten, dass die Anzahl der Sendungen und die Menge der Erzeugnisse, die das EG-Hoheitsgebiet verlassen, mit der eingeführten Anzahl bzw. den eingeführten Mengen übereinstimmen.”
- 4. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Die vorhergehende Veterinärbescheinigung gemäß Entscheidung 2003/779/EG der Kommission für die Einfuhr von Tierdärmen darf noch höchstens sechs Monate nach dem in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt verwendet werden.

Artikel 3

- 1. Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 2004.
- 2. Artikel 1 Nummer 2 und Anhang IB gelten erst ab 1. Januar 2005.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG IA

VETERINÄRBESCHEINIGUNG

(für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Tierdärme)

Muster CAS

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	VETERINÄRBESCHEINIGUNG für zur Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Tierdärme Nr. ⁽¹⁾ ORIGINAL																																																															
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	3. Herkunft der Tierdärme 3.1 ISO-Code und Land:..... 3.2 Gebiet ⁽⁴⁾ :																																																															
5. Vorgesehene Bestimmung der Tierdärme 5.1 Mitgliedstaat der EU :..... Name, Nummer und Anschrift des Betriebs ⁽⁵⁾	4. Zuständige Behörde 4.1 Ministerium:..... 4.2 Dienststelle:..... 4.3 Örtliche/regionale Behörde:.....																																																															
7. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽²⁾ 7.1 [LKW]/[Eisenbahnwaggon]/[Schiff]/[Flugzeug] ⁽³⁾ 7.2 Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:..	6. Ort des Verladens zur Ausfuhr 7.3 Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽⁵⁾ :																																																															
8. Angaben zur Identifizierung der Tierdärme 8.1 Tierdärme von: (Tierart). 8.2 Kennzeichnung der Tierdärme in dieser Sendung : <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Beschreibung ⁽⁵⁾</th> <th style="width: 25%;">Behandlung ⁽⁷⁾</th> <th style="width: 25%;">Anschrift und Zulassungsnummer des/der Betriebe/s</th> <th style="width: 15%;">Anzahl der Pack-/Teilstücke</th> <th style="width: 10%;">Netto-gewicht(kg).</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>					Beschreibung ⁽⁵⁾	Behandlung ⁽⁷⁾	Anschrift und Zulassungsnummer des/der Betriebe/s	Anzahl der Pack-/Teilstücke	Netto-gewicht(kg).																																																			Insgesamt				
Beschreibung ⁽⁵⁾	Behandlung ⁽⁷⁾	Anschrift und Zulassungsnummer des/der Betriebe/s	Anzahl der Pack-/Teilstücke	Netto-gewicht(kg).																																																												
Insgesamt																																																																

9. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend bezeichneten Tierdärme

- a) aus Betrieben stammen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind;
- b) gesäubert und ausgeschabt und
entweder
[für 30 Tage mit NaCl gesalzen] ⁽³⁾
oder
[gebleicht] ⁽³⁾
oder
[nach dem Ausschaben getrocknet] ⁽³⁾ wurden;
- c) allen Vorsorgemaßnahmen unterzogen wurden, um eine Rekontaminierung nach der Behandlung zu verhindern.

Amtssiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽⁶⁾

(Stempel) ⁽⁶⁾

(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung
des Unterzeichneten)

Erläuterungen

- (1) Von der zuständigen Behörde ausgestellt.
- (2) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben
- (3) Nicht Zutreffendes streichen.
- (4) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (5) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (6) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung abheben. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.
- (7) Angewandte Behandlung aus den in Abschnitt 9b der Veterinärbescheinigung aufgeführten Möglichkeiten.“

„ANHANG IB

(für Tierdärme bei Durchfuhr und/oder Lagerung)

Muster TRANSIT/STORAGE

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die [Durchfuhr] [Lagerung]^{(1) (6)} von Tierdärmen in der Europäischen Gemeinschaft Nr. ⁽²⁾ ORIGINAL																																																												
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)																																																													
5. Vorgesehene Bestimmung bei [Durchfuhr]/[Lagerung]⁽⁶⁾ der Tierdärme 5.1 Lagerung in: einem Mitgliedstaat der EU:..... Name und Anschrift des Betriebs ^{(3) (4)} 5.2 Endbestimmungsdrittland ⁽⁹⁾ nach [Durchfuhr]/[Lagerung] ⁽⁶⁾ : Name und Anschrift der Grenzkontrollstelle des Austritts aus der Gemeinschaft ⁽⁴⁾ :	3. Herkunft der Tierdärme 3.1 ISO-Code und Land:..... 3.2 Gebiet ⁽⁷⁾ : 4. Zuständige Behörde 4.1 Ministerium:..... 4.2 Dienststelle:..... 4.3 Örtliche/regionale Behörde:..... 6. Ort des Verladens zur Ausfuhr																																																												
7. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung⁽⁵⁾ 7.1 [LKW]/[Eisenbahnwaggon]/[Schiff]/[Flugzeug] ⁽⁶⁾ 7.2 Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:..	7.3 Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽⁷⁾ :																																																												
8. Angaben zur Identifizierung der Tierdärme 8.1 Tierdärme von: (Tierart). 8.2 Kennzeichnung der Tierdärme in dieser Sendung: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Beschreibung ⁽⁴⁾</th> <th style="width: 25%;">Behandlung ⁽⁹⁾</th> <th style="width: 25%;">Anschrift des/der Betriebe/s</th> <th style="width: 25%;">Anzahl der Pack-/Teilstücke</th> <th style="width: 20%;">Netto- gewicht(kg):</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Beschreibung ⁽⁴⁾	Behandlung ⁽⁹⁾	Anschrift des/der Betriebe/s	Anzahl der Pack-/Teilstücke	Netto- gewicht(kg):																																																			Insgesamt				
Beschreibung ⁽⁴⁾	Behandlung ⁽⁹⁾	Anschrift des/der Betriebe/s	Anzahl der Pack-/Teilstücke	Netto- gewicht(kg):																																																									
Insgesamt																																																													

9. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend bezeichneten Tierdärme mit den Veterinärbedingungen in Abschnitt 9b der Veterinärbescheinigung in Anhang IA der Entscheidung 2003/779/EG übereinstimmen

Amtssiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)⁽⁸⁾

(Stempel)⁽⁸⁾

(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung
des Unterzeichneten)

Erläuterungen

- (1) In Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG des Rates.
- (2) Von der zuständigen Behörde ausgestellt.
- (3) Anschrift (und Zulassungsnummer soweit bekannt) des Lagerhauses in einer Freizone, des Freilagers, Zollagers oder Schiffsausrüsters sollte beigefügt werden.
- (4) Gegebenenfalls ausfüllen
- (5) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombenummern angeben.
- (6) Nicht Zutreffendes streichen.
- (7) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (8) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung abheben. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.
- (9) Angewandte Behandlung aus den Möglichkeiten gemäß Abschnitt 9b der Muster-Veterinärbescheinigung in Anhang IA der Entscheidung 2003/779/EG der Kommission. Darin ist vorgesehen, dass die Tierdärme gesäubert und ausgeschabt und entweder für 30 Tage mit NaCl gesalzen oder gebleicht oder nach dem Ausschaben getrocknet werden müssen.“